



Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Breidig“ in der Gemarkung Stockheim;
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Stockheim hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Breidig“ gebilligt und beschlossen.

Das Gelände soll einer neuen Nutzung zugeführt werden, weshalb eine geänderte Darstellung notwendig wird und die Ausweisung als Sondergebiet – Erneuerbare Energien (SO-E) vorgesehen ist.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr 1784 der Gemarkung Stockheim mit einer Gesamtfläche (Erweiterung) von ca. 1,3 ha.



wirksamer Flächennutzungsplan



4. Änderung Flächennutzungsplan

Die Planentwürfe mit Begründung und umweltrelevanten Informationen liegen

vom **02.04.2024** bis zum **08.05.2024**

in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, Zimmer Nr. 305, 97638 Mellrichstadt** während der Dienststunden sowie während der Dauer der Amtsstunden des Bürgermeisters im Amtshaus Stockheim zur Einsicht aus. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 09776/608-0) wird gebeten.

Die Unterlagen können zusätzlich auch auf der Web-Seite der Gemeinde Stockheim (<https://www.gemeinde-stockheim.de/buergerservice/bauleitplanung/laufende-bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen des Bauleitverfahrens nicht durchgeführt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.01.2024, Nr. 2 der Begründung (Schutzgüter: Fläche, Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie weitere umweltbezogenen Belange).

Wesentliche Umweltbelange aus Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- **Schutzgut Fläche:**

Hinweise in Bezug auf Flächenverbrauch

- **Schutzgut Boden:**

Hinweise zum Bodenschutz

- **Schutzgut Mensch:**

Blendung der Verkehrsteilnehmer ist zu jedem Zeitpunkt auszuschließen

- **Schutzgut Landschaftsbild:**

Prüfung der Notwendigkeit und Möglichkeit einer zusätzlichen Eingrünung
Hinweise zur Einzäunung und Bepflanzung

Die diesen Informationen zu Umweltbelangen und Umweltauswirkungen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

GEMEINDE STOCKHEIM


Link

1. Bürgermeister